

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 418/66

in der Entschädigungsache

des Jack K [REDACTED] (fr. J [REDACTED]),

[REDACTED] Boulevard, V [REDACTED], N.Y., USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
[REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Haas,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. Januar 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats - Entschädigungssektors -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Ja-
nuar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den vom Kläger wegen Sch-
dens an Körper und Gesundheit erhobenen Entschädigungs-
anspruch nur insoweit als begründet angesehen, als dem
Kläger ein Heilverfahren bewilligt worden ist. Die Re-
vision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die
Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BVO seiner Ansicht nach
nicht gegeben sind. Die gegen die Nichtzulassung der Re-
vision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist
gemäß § 220 Abs. 1 BVO zulässig. Das Rechtsmittel ist
jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision
mit Recht nicht zugelassen hat.

- 3 -

Der Kläger ist der Auffassung, daß sich seine
Prozesslage aufgrund des § 31 Abs. 2 BPO idR des Schluß-
gesetzes entschleden verbessert habe. Während nach der
früheren Rechtslage der Entschädigungsanspruch erfolg-
los geblieben sei, wenn Kausalzusammenhang zwischen na-
tionalsocialistischer Verfolgung und Kinderung der Er-
werbsfähigkeit nicht wahrscheinlich gemacht werden konn-
te, streite jetzt für ihn die in das Entschädigungsge-
setz in § 31 Abs. 2 neu eingefügte Vermutung, wenn er
mindestens ein Jahr in Konzentrationslager-Haft gewe-
sen sei. Die Beschwerde ist der Auffassung, daß diese
Rechtsänderung in der Fragestellung an die Sachverhalts-
lagen zum Ausdruck kommen müsse. Im vorliegenden Fall
hätte dies bei der Fragestellung des Beweisbeschlusses
vom 1. Juli 1964 noch nicht berücksichtigt werden können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO zurückzuweisen.

Müntenberg

Milden